

Antrag auf Förderung einer Ladestation

Gültig vom 01. April 2019 bis 29. Februar 2020



Bitte zurücksenden an:

Energie- und Wasserversorgung
Kirchzarten GmbH
Talvogelstraße 3
79199 Kirchzarten

Tel. 07661 / 393 - 50
Fax 07661 / 393 - 17
info@ewk-gmbh.de

Antragstellerin / Antragsteller

regiostrom Kunde Ja Nein

Firma

Straße / Hausnummer

Telefon / Fax / E-Mail

vorsteuerabzugsberechtigt Ja Nein

Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke

Von den Förderbedingungen habe/n ich/wir Kenntnis genommen und stimme/n zu.
Die Förderung kann je Kunde während der dreijährigen Laufzeit nicht für weitere Objekte in Anspruch genommen werden.

Ort, Datum

Wichtig: Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Vertragskontonummer

Name, Vorname

PLZ, Ort

IBAN

BIC

Kontoinhaber (falls abweichende von o.g. Antragsteller/in)

Unterschrift Antragsteller

Gebäude / Objekt (von Installationsfirma auszufüllen)

Anschrift Montageort (falls von o.g. Adresse abweichend)

Gebäudeart

Altbau Neubau 1 - 2 Familienhaus Mehrfamilienhaus Schule Gewerbeobjekt

Angaben zur Ladestation

Installierte Leistung

kW

(geplante) Inbetriebnahme der Anlage

Hersteller der Ladestation

Anschluss des Ladestation

1-phasig auf L1 L2 L3 3-phasig

Kriterien

> Energiebezug der Ladestation: Der Anschluss erfolgt gemäß aktueller TAB (technische Anschlussbedingungen) des Netzbetreibers

ja **nein**

Fachunternehmen

Die erforderliche Eintragung des errichtenden und inbetriebnehmenden Unternehmens in das Installateur-Verzeichnis eines Verteilnetzbetreibers ist gegeben.

Firma

Ansprechpartner

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Errichtung und Inbetriebnahme erfolgten durch eine Elektrofachkraft nach Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 bzw. DIN VDE 1000-10.

Stempel / Unterschrift

Auftragsbearbeitung (von ewk auszufüllen)

regiostrom Vertrag mit 3 Jahren Laufzeit liegt vor

Datum / Unterschrift

> Die ewk GmbH verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung. Nähere Informationen dazu finden Sie unter ewk-gmbh.de/datenschutz oder telefonisch unter der Nummer 07661 393-50. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Hierzu sende ich eine E-Mail an info@ewk-gmbh.de oder schreibe an Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, Talvogteistraße 3, 79199 Kirchzarten.

Förderrichtlinien

Was wird gefördert?

- > Die ewk fördert im Rahmen der bereitgestellten Fördermittel vom 01.04.2019 – 29.02.2020 die Installation einer Ladestation durch einen Investitionszuschuss.
- > Gefördert werden Privat- und Gewerbekunden, die Ihren gesamten Strombedarf mit regiostrom decken.
- > Die Förderung gilt nur für eine **neue** Ladestation mit 3-phasigem Anschluss an das Stromnetz (400 Volt).
- > Je Antragsteller wird nur jeweils eine Ladestation gefördert.
- > Die Mindestleistung der geförderten Ladestation beträgt 11 kW, die Maximalleistung beträgt 22 kW.
- > **Der Zuschuss beläuft sich auf 450 Euro.**
- > Der Förderbetrag wird zu gleichen Teilen über drei Jahre ausgezahlt, vorausgesetzt der Antragsteller deckt seinen gesamten Strombedarf mit regiostrom.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer wird gefördert?

- > Alle derzeitigen und künftigen ewk regiostrom Kunden, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ladestation regiostrom von ewk beziehen.
- > Bei Kündigung (bzw. Tarifwechsel) des regiostrom verfällt der Anspruch auf weitere Förderzahlungen.

Nicht gefördert werden:

- > Einphasige Ladestationen, Schuko-Steckdosen
- > gebrauchte Ladestationen

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- > Das Gebäude wird derzeit bzw. künftig durch ewk mit regiostrom versorgt.
- > Die Antragstellung muss vor Baubeginn erfolgen.
- > Die Installation und Inbetriebnahme der Ladestation erfolgt vom 01.04.2019 – 29.02.2020.
- > Der Antragsteller stimmt einer werblichen Vermarktung der Ladestation durch ewk zu. Dies gilt insbesondere für die Verwendung und Veröffentlichung von medialen und energetischen Aufzeichnungen. Der Betreiber der Ladestation ermöglicht nach vorheriger Absprache die Besichtigung der Ladestation. Werbemaßnahmen, die der Antragsteller mit Mitbewerbern der ewk durchführen will, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit ewk. Die Vertragspartner sind sich einig, dass dieser Teil der Vereinbarung auch nach dem Ende der eigentlichen Vertragslaufzeit seine Gültigkeit behält.
- > ewk fördert Ladestationen nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Fördermittel.
- > Handwerker dokumentieren für ihre Auftraggeber die Qualität der verbauten Komponenten sowie die fachgerechte Installation, die Prüfung und die Einhaltung aller Regeln und Normen.

Folgende Unterlagen benötigen wir von Ihnen:

1. Der ausgefüllte Förderantrag mit Leistungsdaten, der geplanten Inbetriebnahme und Ansprechpartner Ihres Installateurs.
2. Ihr regiostrom Vertrag über Ihren gesamten Stromverbrauch (wenn Sie noch kein regiostrom Kunde sind); der Antragsteller muss spätestens bis zum 29.02.2020 regiostrom von ewk beziehen.
3. Die Rechnungskopie und Bestätigung des Installationsunternehmens mit ausgewiesener Leistung, eine Kopie der Fertigstellungsanzeige der Installationsfirma sowie ein Foto Ihrer Ladestation (zeitnahe Einreichung, spätestens jedoch drei Monate nach Inbetriebnahme, sonst erlischt der Antrag auf Förderung). Auf der Schlussrechnung müssen der Hersteller und die Gesamtkosten der Ladestation klar ersichtlich sein.
4. Von Antragstellern, die **im Zusammenhang mit der Anschaffung der Ladestation** vorsteuerabzugsberechtigt sind, benötigen wir eine Rechnung über den Zuschussbetrag mit ausgewiesener Umsatzsteuer und Steuernummer. Bei Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung empfehlen wir, sich mit dem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

> Bitte fügen Sie die oben genannten Unterlagen Ihrem Antrag bei oder reichen Sie diese zeitnah, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme, nach.